

1. *unterstützt erneut* den feierlichen Aufruf des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juni 1978 zur Rückgabe unersetzlichen Kulturerbes an diejenigen, die es hervorgebracht haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschatzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und Blüte universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe bzw. im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturbesitz an sein Ursprungsland zu ihrer Arbeit, — insbesondere im Hinblick auf die Förderung bilateraler Verhandlungen, die Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz, die Erstellung von Inventarlisten beweglichen Kulturbesitzes, den Aufbau von Infrastrukturen zum Schutz beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturbesitz und die Unterrichtung der Öffentlichkeit;

4. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Bemühungen fortzusetzen, den betreffenden Ländern bei der Suche nach geeigneten Lösungen für das Problem der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz zu helfen, und bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, diese Organisation dabei zu unterstützen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, angemessene Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut zu ergreifen und dem unerlaubten Handel mit unschätzbaren wertvollen Kunstgegenständen und Museumsstücken dadurch ein Ende zu setzen, daß sie alle hierfür erforderlichen Maßnahmen ergreifen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *ferner*, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur systematische Inventarlisten des auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Kulturbesitzes sowie ihres Kulturbesitzes im Ausland zu erstellen;

7. *appelliert* an Museen sowie an öffentliche und private Sammler, den Ursprungsländern vor allem die in den Lagerräumen dieser Museen aufbewahrten Kunstgegenstände ganz oder teilweise zurückzugeben bzw. zur Verfügung zu stellen und den Ursprungsländern gemeinsam mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Erstellung von Verzeichnissen dieser Sammlungen zu helfen;

8. *erinnert* die Mitgliedstaaten daran, daß die Infrastrukturen der Museen — insbesondere die Konservierungsmethoden, die den örtlichen Verhältnissen angepaßten museographischen Einrichtungen und Verfahren sowie die Ausbildung von Fachkräften — weiter verbessert werden müssen;

9. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, den einzelnen Ländern auch weiterhin beim Ausbau ihrer nationalen Kapazität im Museumsbereich zu helfen und bittet die Mitgliedstaaten sowie auch die nationalen Gremien und regionalen Organisationen, ihre technische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

10. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe bzw.

im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturbesitz an sein Ursprungsland voll zu unterstützen und hierzu bilaterale Abkommen zu schließen;

11. *appelliert ferner* an die Mitgliedstaaten, die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kultureinrichtungen dazu anzuregen, sich um ein größeres und allgemeineres Bewußtsein der Öffentlichkeit von der Frage der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer zu bemühen;

12. *bittet* alle Regierungen *eindringlich*, die von Archäologen und Forschern aus den entwickelten Ländern erstellten Berichte und Studien — insbesondere, wenn diese Studien vergriffen sind —, zu reproduzieren und den Ursprungsländern zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet* die Regierungen *erneut*, unverzüglich die Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um vor allem durch entsprechenden Einsatz der Informationsmedien der Vereinten Nationen die Weltöffentlichkeit für die Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturgut an seine Ursprungsländer zu gewinnen und zu mobilisieren;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *äußert erneut* den Wunsch, daß die für 1982 geplante zweite Weltkonferenz über Kulturpolitik sich im Hinblick auf eine Verbesserung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit ausgiebig mit der Frage der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturgut befaßt;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

74. Plenarsitzung
27. November 1981

36/67 — Internationales Friedensjahr und Internationaler Friedenstag

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß zu den Hauptzielen der Vereinten Nationen nach deren Charta die Förderung des Friedens zwischen den Nationen und innerhalb der Nationen gehört,

den in der Präambel zur Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur enthaltenen Gedanken *bekräftigend*, daß — da Kriege im Geiste des Menschen entstehen — auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muß, da ein ausschließlich auf politischen und wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Regierungen beruhender Friede keine Gewähr dafür bietet, daß er die einmütige, dauerhafte und aufrichtige Unterstützung der Völker findet

und daß somit der Friede, wenn er erhalten bleiben soll, in der geistigen und moralischen Solidarität der Menschheit begründet sein muß,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung aufgrund ähnlicher Überlegungen im Jahre 1972 die Universität der Vereinten Nationen²⁸ und noch spezieller im Jahre 1980 die Friedensuniversität²⁹ errichtet sowie andere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit der Förderung des Friedens, vor allem durch Bildungsarbeit im weitesten Sinne, beauftragt hat,

mit Befriedigung über die Initiative, die die Internationale Vereinigung der Hochschulrektoren auf ihrer vom 28. Juni bis 3. Juli 1981 in San José (Kostarika) abgehaltenen Sechsten Dreijahreskonferenz ergriffen hat, die Verkündung eines Friedensjahres, eines Friedensmonats und eines Friedenstages vorzuschlagen³⁰,

in Anerkennung der Konferenzergebnisse, denen zufolge es angebracht wäre, einen bestimmten Zeitraum dazu auszuweisen, die Bemühungen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten sowie der gesamten Menschheit darauf zu konzentrieren, die Ideale des Friedens zu fördern und konkrete Beweise dafür zu erbringen, daß sie sich alle dafür einsetzen, den Frieden in jeder nur möglichen Weise herbeizuführen,

in Anbetracht dessen, daß durch die Verkündung und angemessene Begehung eines internationalen Friedensjahres und eines internationalen Friedenstages ein Beitrag zur Festigung dieser Ideale des Friedens und zur Verminderung der Spannungen und Konfliktherde geleistet werden könnte, die sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker selbst als auch zwischen ihnen bestehen,

1. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und des besonderen Charakters solcher Veranstaltungen sowie unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung mit Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Richtlinien für die Begehung internationaler Jahre und Gedenktage auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 zu erwägen, ob nicht so bald wie möglich ein Internationales Friedensjahr verkündet werden könnte, und bittet ihn, der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung, ausgehend von geeigneten Vereinbarungen über Zeitpunkt, Organisation und Finanzierung des Jahres, seine diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

2. erklärt, daß der dritte Dienstag im September, der Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung, offiziell zum Internationalen Friedenstag proklamiert und als solcher begangen wird, der dazu dienen soll, sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker als auch im Verhältnis zwischen ihnen die Ideale des Friedens lebendig zu halten und zu festigen;

3. bittet alle Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie Völker und Einzelpersonen, den Internationalen Friedenstag in geeigneter Weise, insbesondere durch alle sich im Bildungsbereich bietenden Möglichkeiten, zu begehen und die

Vereinten Nationen bei der Begehung dieses Tages zu unterstützen.

77. Plenarsitzung
30. November 1981

36/68 — Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, ihre Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung und ihre Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980, deren Anhang den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung enthält,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Verwirklichung der Erklärung, insbesondere Resolution 35/119 vom 11. Dezember 1980, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981 zur Namibiafrage und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Sondererklärung zu Namibia, die von der vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris veranstalteten Internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet wurde³²,

unter Verurteilung der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Millionen Afrikanern, wie sie vor allem in Namibia durch die anhaltende illegale Besetzung des internationalen Territoriums durch die Regierung Südafrikas erfolgt, sowie deren unnachgiebiger Haltung gegenüber allen Bemühungen, eine international annehmbare Lösung für die Lage in diesem Territorium herbeizuführen,

sich zutiefst der dringenden Notwendigkeit bewußt, alle zur sofortigen Beseitigung der verbleibenden Überreste des Kolonialismus erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf Namibia, wo verzweifelte Versuche Südafrikas zur Zementierung seiner illegalen Besetzung unsagbares Leid und Blutvergießen über das Volk gebracht haben,

unter scharfer Mißbilligung der Politik jener Staaten, die unter Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen mit der Regierung Südafrikas nach wie vor im Hinblick auf deren Herrschaft über das Volk von Namibia kollaborieren,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg des nationalen Befreiungskampfes und die sich daraus ergebende internationale Lage der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit geboten haben, entscheidend zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus und aller seiner Erscheinungsformen in Afrika beizutragen,

aufs wärmste die Tatsache begrüßend, daß die Völker von Belize sowie von Antigua und Barbuda am 21. September 1981 bzw. am 1. November 1981 die Unabhängigkeit erlangt haben,

²⁸ Resolution 2951 (XXVII)

²⁹ Resolution 35/55

³⁰ Vgl. *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 133, Dokument A/36/197, Anhang

³¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendreißigste Tagung, Beilage 23 (A/36/23/Rev.1)*

³² A/CONF.107/8, Abschnitt X.B.